

## **Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer und über die Festlegung der Hebesätze (Steuersatzung)<sup>1</sup>**

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Liepgarten erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde.

### **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v. H.,
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) wie bisher auf 400 v. H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v. H.  
der Steuermessbeträge.

### **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2020.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 20.12.2019